

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Ostpreußen, Freitag den 6. October 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend; des Königs des Württembergischen betreffend.
 Des Groß- des Gehirns- und Sprachorgans betreffend für das Jahr 1912 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. September 1911.)

Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnet, was folgt:

Unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1892, die Besorgung der fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend, sowie der landesherrlichen Verordnung vom 18. März 1865, die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreiten betreffend, wird die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht über diese durch Gesetz anders bestimmt ist (vergleiche z. B. Hinterlegungsgeß § 3 Absatz 2), in folgender Weise geregelt:

§ 1.

In allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der badische Fiskus durch das Finanzministerium gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern die Angelegenheit nicht dem Geschäftskreis eines anderen Ministeriums angehört. Letzterenfalls steht die Vertretungsmacht dem anderen Ministerium und bei Beteiligung mehrerer Ministerien einem jeden dieser zu.

Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis einer Kollegialmittelstelle oder einer ihr unterstellten Bezirksbehörde, so ist neben dem zuständigen Ministerium auch diese Kollegialmittelstelle zur Vertretung des Fiskus berechtigt.

§ 2.

Neben den in § 1 bezeichneten Behörden sind die Bezirksbehörden der Finanzverwaltung, die Direktionen der Strafanstalten, die Verwaltungen der staatlichen Pflanzungs- und Erziehungs- Gehirns- und Sprachorgans 1911.